

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Böbing

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

## **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanz- Rechnungsprüfungs- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 Gemeinderatsmitgliedern.
- c) Der Kinder- und Jugendausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes, ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter. Bis zum 14. Tag der Vertretung des ersten Bürgermeisters wird keine zusätzliche Entschädigung für den Arbeitsaufwand gezahlt. Ab dem 15. Tag erhält der zweite Bürgermeister zusätzlich pro Tag 70,- €.

#### **§ 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**

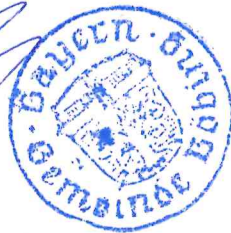
gestrichen

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.07.2020 außer Kraft.

Böbing, den 09.06.2026

Thomas Jungwirth  
1. Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 10.06. auf der gemeindlichen Homepage. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 10.06.2026 angeheftet und am 13.07.2026 abgenommen.